

juris-Abkürzung:	JurPrNotSkV	Quelle:	
Ausfertigungsdatum:	03.12.1981	Fundstelle:	BGBI I 1981, 1243
Gültig ab:	11.12.1981	FNA:	FNA 301-1-3
Dokumenttyp:	Rechtsverordnung		

Verordnung über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung

Zum 08.03.2018 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe

Stand: Geändert durch Art. 209 Abs. 4 G v. 19.4.2006 I 866

Fußnoten

(+++ Textnachweis ab: 11.12.1981 +++)

Eingangsformel

Auf Grund des durch Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 16. August 1980 (BGBl. I S. 1451) neu gefaßten § 5d Abs. 1 Satz 5 des Deutschen Richtergesetzes wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1 Notenstufen und Punktzahlen

Die einzelnen Leistungen in der ersten und zweiten Prüfung sind mit einer der folgenden Noten und Punktzahlen zu bewerten:

sehr gut	eine besonders hervorragende Leistung	= 16 bis 18 Punkte
gut	eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung	= 13 bis 15 Punkte
vollbefriedigend	eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung	= 10 bis 12 Punkte
befriedigend	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht	= 7 bis 9 Punkte
ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht	= 4 bis 6 Punkte
mangelhaft	eine an erheblichen Mängeln leidende, im ganzen nicht mehr brauchbare Leistung	= 1 bis 3 Punkte
ungenügend	eine völlig unbrauchbare Leistung	= 0 Punkte.

§ 2 Bildung von Gesamtnoten

(1) Soweit Einzelbewertungen zu einer Gesamtbewertung zusammengefaßt werden, ist die Gesamtnote bis auf zwei Dezimalstellen ohne Auf- oder Abrundung rechnerisch zu ermitteln.

(2) Den errechneten Punktwerten entsprechen folgende Notenbezeichnungen:

14.00 - 18.00 sehr gut

- 11.50 - 13.99 gut
- 9.00 - 11.49 vollbefriedigend
- 6.50 - 8.99 befriedigend
- 4.00 - 6.49 ausreichend
- 1.50 - 3.99 mangelhaft
- 0 - 1.49 ungenügend.

§ 3 Übergangsvorschrift

(1) Die §§ 1 und 2 sind auf Prüfungen anzuwenden, die nach dem 1. Januar 1983 begonnen werden, soweit nicht das Landesrecht einen früheren Zeitpunkt für die Anwendung bestimmt. Das Ablegen von Prüfungsleistungen nach § 5d Abs. 3 des Deutschen Richtergesetzes gilt nicht als Beginn der Prüfung.

(2) Für Wiederholungsprüfungen kann das Landesrecht abweichende Regelungen vorsehen.

§ 4

(weggefallen)

Fußnoten

§ 4: Aufgeh. durch Art. 209 Abs. 4 G v. 19.4.2006 I 866 mWv 25.4.2006

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Dieses Gesetz ändert die nachfolgend aufgeführten Normen

Vorschrift	Änderung	geänderte Norm	Gültigkeit		
			ab	bis	i.d.F.
	Inkraftsetzung	JurPrNotSkV	11.12.1981		

Schlußformel

Der Bundesminister der Justiz

Redaktionelle Hinweise

Diese Norm enthält nichtamtliche Satznummern.

© juris GmbH